



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Februar 1970

Nr. 1020

Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat zur Genehmigung die Strassen- und Baulinienpläne Mitteldorfstrasse (Plan 1), Neustrasse (Plan 2), Wölflinswilerstrasse (Plan 3), mittlerer Feldweg Teil I (Plan 4) und Teil II (Plan 5). Diese Pläne wurden mit Bewilligung des Regierungsrates gemäss § 8 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes (RRB 4507/16. September 1966) vom 24. Dezember 1967 bis 25. Januar 1968 öffentlich aufgelegt. Es gingen 9 Einsprachen ein, von denen 7 gütlich geregelt werden konnten. Den Wünschen der Einsprecher Frau Blanka Burkhard-Heller, vertreten durch ihren Ehemann, und Herrn Siegmund Gubler-Gubler, beide Kienberg, wurde Rechnung getragen; die Pläne wurden entsprechend geändert und vom 7. April bis 7. Mai 1969 neu aufgelegt. Frau Burkhard und Herr Gubler erhoben von neuem Einsprache beim Gemeinderat und dann bei der Gemeindeversammlung, die am 24. September 1969 die beiden Beschwerden abwies und die Pläne genehmigte. Die Abgewiesenen beschwerten sich form- und fristgerecht beim Regierungsrat; sie sind zur Beschwerde legitimiert.

Die Beschwerde der Frau Blanka Burkhard-Heller:

Die Beschwerdeführerin besitzt zwischen der Mitteldorf- und der Neustrasse das Grundstück GB 792. Sie rügt, dass die Mitteldorfstrasse zu nahe an ihr Haus herangeführt werde. Beamte des Bau-Departementes führten mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin, mit Vertretern der Gemeinde und dem Projektverfasser, Herrn Ing. Kyburz, Olten, einen Augenschein durch. Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde, um der Beschwerdeführerin entgegenzukommen, die zukünftige Strasse vom Haus der Frau Burkhard weggerückt hat; dass sie sie aber aus verkehrstechnischen Gründen nicht mehr weiter abrücken

kann und dass die Beschwerdeführerin in der nördlichen Hälfte ihres an die Strasse stossenden Vorplatzes einen schmalen Streifen von nicht mehr als 60 cm abtreten muss, während sie in der südlichen Hälfte einen bis zu 80 cm breiten Streifen zu Eigentum erhält.

Herr Burkhard hält dem jedoch entgegen, dass man nach dem Ausbau der Strasse die Scheune nicht mehr mit Gespann und Wagen verlassen und parallel zur Strasse nicht mehr Mist laden könne, ohne öffentlichen Grund benützen zu müssen. Dieser Einwand ist unzutreffend, denn die alte und die neue Strassenlinie schneiden sich vor dem Scheunentor, so dass dort die Situation unverändert bestehen bleibt. Vor dem Miststock konnte schon bisher nicht parallel zur Strasse geladen werden, ohne dass der Wagen teilweise in die Strasse hineinragte. Ebenso ist das weitere Argument unrichtig, von der neuen Strasse, die vor der Liegenschaft Burkhard leicht angehoben werden muss, werde das Meteorwasser in den Keller fliessen. Die Querprofilpläne zeigen deutlich, dass die Kellerfenster des Hauses Burkhard auch nach dem Ausbau hinreichend über das Strassenprofil zu liegen kommen, so dass kein Wasser hineinfliesen kann. Das Grundstück der Beschwerdeführerin stösst im Westen auch an die auszubauende Neustrasse. Diese soll im oberen Teil gegen Osten geschoben und um ein Trottoir verbreitert werden. Dadurch verliert die Beschwerdeführerin im nordwestlichen Teil ihres Grundstückes ein etwa 19 m² grosses Dreieck Land. Herr Burkhard behauptete am Augenschein, dies entwerte das Grundstück bis zur Gefährdung der Existenzgrundlage, weil es nicht mehr wie bisher überbaut werden könne. Aber bei einer Gesamttiefe des Grundstückes von weit über 40 m ist der Verlust eines Dreieckes mit höchstens 3 m Tiefe nicht so einschneidend, dass damit die künftige Ueberbauung in Frage gestellt würde. Dieser Verlust wird dadurch ausgeglichen, dass Frau Burkhard im südwestlichen Teil ihres Grundstückes etwa 14 m² Land aus öffentlichem Grundbesitz erhält, weil dort die Neustrasse stark nach Westen verlegt werden soll. Die Beschwerde ist abzuweisen. Im übrigen sicherten die Gemeindevertreter beim Augenschein zu, dass die Gemeinde der Beschwerdeführerin nach Möglichkeit noch entgegenkommen werde.

a) Die Beschwerde des Herrn Sigmund Gubler-Gubler:

Der Beschwerdeführer besitzt östlich der Wölflinswilerstrasse das Grundstück GB 760 mit dem Haus Nr. 15 und westlich das Grundstück GB 752. Er beanstandete am Augenschein, dass die Strassenlinie vor seinem Haus nach Osten verschoben werde und von seinem Vorgarten einen Streifen von teilweise mehr als 2 m Breite abtrenne. Die Gemeinde kann aber dem Begehren, die Strasse nach Westen zu rücken, nicht entsprechen, weil sie sonst südlich der Verzweigung gekrümmt werden müsste, wenn sie nördlich derselben nicht von den Häusern 12 und 13 weg nach Westen geschoben würde. Dieser Lösung wider setzte sich übrigens der Beschwerdeführer, weil dadurch sein Grundstück GB 752, das nach Westen steil abfällt, im ebenen, an die Strasse anschliessenden Teil zu schmal geworden wäre. Deshalb wählte die Gemeinde die vorliegende Variante, und sie kann nun nicht dazu verhalten werden, südlich der Verzweigung zu einer verkehrstechnisch unbefriedigenden Lösung Hand zu bieten. Somit ist auch diese Beschwerde abzuweisen.

Das Planverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Dagegen ist materiell zu bemerken:

Die auf Plan 3 (Wölflinswilerstrasse) - wohl versehentlich - über die Strasse weitergezogene Baulinie, die die südliche Umfassungsmauer des Hauses Nr. 13 (GB 756) mit der nördlichen des Hauses Nr. 15 (GB 760) verbindet, kann selbstverständlich nicht genehmigt werden; der Plan ist entsprechend zu berichtigen.

Im weiteren laufen verschiedene Baulinien auf den vorgelegten Plänen längs Umfassungsmauern von Bauten, die sehr nahe der Strasse stehen. Das widerspricht dem öffentlichen Interesse, welches gebietet, dass solche Bauten zugunsten der Verkehrssicherheit nach und nach zurückgenommen werden. Deshalb sind die fraglichen Linien nur als Vorbaulinien (rot eingezeichnet) zu genehmigen, die wohl Teilumbauten und Renovationen, aber weder einen vollständigen Umbau mit Zweckveränderung noch einen Neubau am alten Standort nach voll-

ständigem Abbruch oder nach einem Katastrophenfall erlauben. Als Baulinie dagegen gilt bei den in Frage stehenden Bauten der gesetzliche 4 m-Abstand, bis die Gemeinde in einem neuen Bauplanungsverfahren die Baulinien, allenfalls auf die Höhe der neben den erwähnten Bauten vorgesehenen Baulinien zurückgenommen hat. Der gesetzliche Abstand gilt somit

- auf Plan 1: für das Haus Nr. 24 auf GB 792
Nr. 72 auf GB 784
- auf Plan 2: für das Haus Nr. 24 auf GB 792
Nr. 72 auf GB 784
Nr. 58 auf GB 791
Nr. 158 auf GB 2118
- auf Plan 3: für das Haus Nr. 109 auf GB 2161, 2155
Nr. 12 auf GB 756
Nr. 13 auf GB 756
- auf Plan 4: für das Haus Nr. 124 auf GB 746
Nr. 4 auf GB 747
Nr. 95 auf GB 766
Nr. 6 auf GB 767
Nr. 3 auf GB 772
Nr. - auf GB 773
Nr. 6 auf GB 751
- auf Plan 5: für das Haus Nr. 60 auf GB 2149.

Dagegen sind zum Schutz des Ortsbildes die den strassenseitigen Umfassungswänden folgenden Baulinien der Häuser Nr. 28a (GB 1994), 28 (GB 799), Nr. 26 (GB 2106) auf Plan 1, Nr. 71 (GB 808) auf den Plänen 1 und 2 sowie der Häuser Nr. 7 (GB 765) und 8 (GB 764) auf den Plänen 1, 2 und 3 zu genehmigen. Die eigentliche Schutzverfügung hinsichtlich einer Ortsbildschutzzone ist in einem gesonderten Verfahren, in dem das rechtliche Gehör und das Einspruchsrecht der Gemeinde und der Grundeigentümer zu wahren sind, zu erlassen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden von Frau Blanka Burkhard-Heller und von Herrn Siegmund Gubler-Gubler, beide Kienberg, gegen die Linienführung der Mitteldorf- und Neustrasse bzw. Wölflinswilerstrasse werden abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten mit Entscheidgebühr und Ausfertigungskosten von total Fr. 50.-- zu bezahlen.

2. Die von der Einwohnergemeinde Kienberg beschlossenen Strassen- und Baulinienpläne Mitteldorfstrasse (Plan 1), Neustrasse (Plan 2), Wölflinswilerstrasse (Plan 3), mittlerer Feldweg Teil I (Plan 4) und Teil II (Plan 5) werden genehmigt mit den folgenden Vorbehalten:

3. Nicht genehmigt wird die Baulinie, die auf Plan 3 (Wölflinswilerstrasse) von der südlichen Umfassungsmauer des Hauses Nr. 13 (GB 756) über die Strasse zur nördlichen Umfassungsmauer des Hauses Nr. 15 (GB 760) reicht.

4. Bei den nachfolgenden Bauten ist gemäss den Plänen von der neuen Strassengrenze an der gesetzliche Bauabstand des NBR von 4 m zu beachten:

- | | |
|-------------|--------------------------------------|
| auf Plan 1: | bei Haus Nr. 24 auf GB 792 ✓ |
| | Nr. 72 auf GB 784 ✓ |
| auf Plan 2: | bei Haus Nr. 24 auf GB 792 ✓ |
| | Nr. 72 auf GB 784 ✓ |
| | Nr. 58 auf GB 791 ✓ |
| | Nr. 158 auf GB 2118 ✓ |
| auf Plan 3: | bei Haus Nr. 109 auf GB 2161, 2155 ✓ |
| | Nr. 12 auf GB 756 ✓ |
| | Nr. 13 auf GB 756 ✓ |
| auf Plan 4: | bei Haus Nr. 124 auf GB 746 ✓ |
| | Nr. 4 auf GB 747 ✓ |
| | Nr. 95 auf GB 766 ✓ |
| | Nr. 6 auf GB 767 ✓ |
| | Nr. 3 auf GB 772 ✓ |
| | Nr. - auf GB 773 ✓ |
| | Nr. 6 auf GB 751 ✓ |
| auf Plan 5: | bei Haus Nr. 60 auf GB 2149. ✓ |

Die rot eingezeichneten Linien, die denjenigen Umfassungsmauern folgen, welche den gesetzlichen 4 m-Abstand unter-schreiten, werden als Vorbaulinien genehmigt.

5. Die Einwohnergemeinde Kienberg hat der kantonalen Planungsstelle je 3 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen, damit die Genehmigungsvermerke angebracht werden können.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	(Staatskanzlei-Nr. 184)	NN EG Kienberg
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>		
Total	<u>Fr. 38.--</u>		
Entscheidgebühr inkl. Kosten	Fr. 40.--		
Ausfertigungskosten	<u>Fr. 10.--</u>		
Total	<u>Fr. 50.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 185)	NN zu je 1/2 Beschwerde- führer

Der Staatsschreiber

- Bau-Departement (4)
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Jur. Sekretär (3)
- ✓ Kant. Planungsstelle (2), mit je 1 genehmigten Plan
- ✓ Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 genehmigten Plan
- Kant. Denkmalpflege
- Kant. Finanzverwaltung (3)
- Amtschreiberei Olten
- ✓ Ammannamt der Einwohnergemeinde 4468 Kienberg, NN mit je 1 gen. Plan
- Baukommission EG Kienberg
- Frau B. Burkhard-Heller, Mitteldorfstrasse 24, Kienberg, NN
- Herrn S. Gubler-Gubler, Wölflinswilerstrasse 15, Kienberg, NN
- Amtsblatt (Publikation Ziff. 2 des Dispositivs)